

notwendig sein kann, bei bestimmten, schwerpunktartig in Erscheinung tretenden Delikten auf Freiheitsstrafen zu erkennen, kommt es aber doch in erster Linie darauf an, solche Schwerpunkte an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen und die Werktätigen zu ihrer Überwindung zu mobilisieren. Dazu kann die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit und die breite Auswertung des Prozesses dienen. Diese Maßnahmen sind meist viel wirksamer als Freiheitsstrafen.

In der Praxis hat die Beantwortung der Frage, wie gute Leistungen des Täters in der Produktion zu beurteilen sind, große Bedeutung erlangt. Die Richtlinie geht davon aus, daß für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung neben der objektiven Schwere der Tat die Persönlichkeit des Täters, seine Einstellung zur sozialistischen Arbeit das Hauptkriterium, das „Herzstück der gesamten moralischen Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft“ sind. Sie sind ein wichtiges Indiz für die positive Grundeinstellung des Täters zur sozialistischen Gesellschaft, zum sozialistischen Staat. Für nicht arbeitende Täter können solche Indizien in der sonstigen positiven gesellschaftlichen Pflichterfüllung begründet liegen. Deshalb betont die Richtlinie, daß die Strafen ohne Freiheitsentziehung keineswegs auf berufstätige Täter beschränkt werden dürfen. Die Richtlinie erhebt deshalb die im Beschluß des Staatsrats vom 30. Januar 1961 geforderte *allseitige Untersuchung* aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und *der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens* zu einer für alle Gerichte formell verbindlichen Anweisung und konkretisiert damit den § 200 StPO.

Die Leistungen in der Produktion dürfen aber nicht zum einzigen Kriterium der Beurteilung gemacht werden. Diesen Fehler beging z. B. ein Bezirksgericht, das in seiner zweitinstanzlichen Entscheidung eine vom Kreisgericht ausgesprochene viermonatige Gefängnisstrafe in eine nicht bedingte bedingte Verurteilung umwandelte. Es lag folgender Fall zugrunde: Der Angeklagte hatte unter Alkoholeinfluß eine Frau niedergeschlagen, so daß sie mit schweren Verletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert werden mußte. Auch ihren Sohn, der ihr zur Hilfe geeilt war, hatte der Angeklagte mit Faustschlägen mißhandelt. Bereits vorher war er wegen eines übermäßigen Hanges zu alkoholischen Getränken mit unseren Gesetzen und Regeln der sozialistischen Moral in Konflikt gekommen und 1959 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Auch disziplinarische Erziehungsmaßnahmen wegen wiederholter Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin hatten keinen Erfolg. Das Bezirksgericht stützte sich bei der Begründung der bedingten Verurteilung jedoch einseitig auf die guten Leistungen des Angeklagten in der Produktion (Verbesserungsvorschläge mit einem erheblichen Nutzen) und gab dadurch dem Kreisgericht eine desorientierende Anleitung.

Eine ähnliche Tendenz zeigte sich bei anderen Gerichten darin, daß Zurückweisungen in das Ermittlungsverfahren ausschließlich zur Nachermittlung von subjektiven Umständen erfolgten, obwohl auch die weitere Aufklärung der Handlung notwendig gewesen wäre. Es besteht also Veranlassung,

vor der Gefahr der einseitigen Betrachtung der subjektiven Umstände zu warnen; denn nicht der Täter, sondern die von ihm begangene Tat ist das ausschlaggebende Kriterium für die Feststellung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit.

Nicht unwesentlich für die Findung der richtigen Strafart und dafür, ob die Voraussetzungen für bedingte Verurteilung oder öffentlichen Tadel gegeben sind, ist auch die volle Ausschöpfung der Hilfe, die der Verteidiger des Angeklagten dem Gericht zu leisten vermag. Durch seinen engen und längeren Kontakt mit dem Angeklagten bekommt er einen tiefen Einblick in sein Leben, in die persönlichen und moralischen Qualitäten, in die Ursachen und Motive seines Abgleitens, die für die Gesamtbeurteilung durch das Gericht von großer Bedeutung sein können. Im Sinne der Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrats liegt es, alle gesetzlichen Möglichkeiten auszunutzen, die eine qualifiziertere Mitwirkung des Rechtsanwalts gestatten⁰.

Zur Qualität des Urteils

Der Maßstab für die Erfolge in unserer Arbeit ist die neue, höhere Qualität des Urteils^{7 8}. Deshalb fordert der Vorsitzende des Staatsrats, daß jedes Urteil eine exakte Analyse sein soll⁰. Die Erfüllung dieser Forderung, so sehr sie auch von der Qualität des Gerichts abhängen mag, ist aber nur in dem Maße zu erfüllen, wie es gelingt, die Qualität der Arbeit im gesamten Verfahren auf die Höhe der politischen Aufgaben zu heben. Ihre Erfüllung führt also über die Verbesserung der Ermittlungstätigkeit durch die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft. Sowohl der Schlußbericht der Volkspolizei als auch die Anklageschrift müssen die Fakten für die gerichtliche Analyse enthalten und sie mit vorbereiten helfen.

Für die Gerichte steht im Vordergrund die Aufgabe, wegzukommen von der schematischen, oft zusammenhanglosen Faktenaufzählung im Urteil. Sie müssen wirklich den dialektischen Prozeß: Ursache — Wirkung als Einheit aufzeigen. Überwunden werden muß auch endlich die noch oft anzutreffende formale, gar nicht auf die Sache bezogene Lebenslaufbeschreibung und das Moralisieren in bezug auf das Vorleben des Täters. Auch die wörtliche Übernahme von Zitaten aus dem Beschluß des Staatsrats, z. B. über die Notwendigkeit, Ursachen und Hintergründe der Tat aufzudecken, reicht zu seiner Verwirklichung nicht aus. Das Urteil muß dem Angeklagten vielmehr auf diese Fragen eine konkrete Antwort geben; es muß für ihn eine Anleitung zu einem der sozialistischen Gesetzlichkeit und Moral entsprechenden Verhalten sein. Deshalb darf das Urteil auch nicht mit für die Feststellung der individuellen Schuld des Täters belanglos oder gar von ihr ablenkenden Umständen oder Vorkommnissen belastet werden. Alles für diese Frage Unwesentliche gehört — wenn es sich um eine

⁰ vgl. dazu Walter Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege. NJ 1961 S. 113 ff., ferner Wolff, Der Beschluß des Staatsrates und die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft, NJ 1961 S. 277 ff.

⁷ vgl. dazu Jahn Petzold, Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualität der Rechtsprechung, NJ 1961 S. 116 ff. Es ist notwendig, die Fragen des Inhalts der Urteile eingehender zu behandeln, als das hier möglich ist.

⁸ Walter Ulbricht, a. a. O. Diese Forderung gilt gleichermaßen für die Schlußberichte der Volkspolizei wie auch für die Anklageschriften der Staatsanwälte.